

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Goldamsel Film und den Auftraggebern gelten für alle Angebote und Leistungen die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

1.2. Mit der Abgabe einer Bestellung/eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Soweit der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen hat, verzichtet er für den geschäftlichen Kontakt mit Goldamsel Film darauf, diese anzuwenden und erklärt sich hiermit mit der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Goldamsel Film einverstanden.

1.3. Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand, das am Hauptsitz des Auftragnehmers zuständige Gericht vereinbart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## 2. Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote von Goldamsel Film sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Vertrag schriftlich geschlossen wurde, die Bestellung des Auftraggebers durch Goldamsel Film schriftlich bestätigt wurde oder der Auftraggeber den Kostenvoranschlag von Goldamsel Film annimmt.

2.3. Vorleistungen, die Goldamsel Film im Rahmen eines Angebots auf Wunsch des Auftraggebers erbringt, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht zu einem Vertragsabschluss kommt.

2.4. Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss, bedürfen eines erneuten Angebots seitens des Auftraggebers, sowie einer Annahme durch Goldamsel Film. Der Kunde hat jedwede Kosten, die durch die Realisierung des Änderungswunsches anfallen, zu tragen. Bemessungsgrundlage der zusätzlichen Vergütung ist der zusätzliche Personal- und Zeitaufwand.

## 3. Leistungen

3.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart verbleiben alle vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Unterlagen wie z.B.: Konzepte, Drehbücher, Storyboards, Zeichnungen, Skizzen und vergleichbare Unterlagen im Eigentum von Goldamsel Film.

3.2. Jegliche Arbeiten und Leistungen (Präsentationen, Konzepte, etc.) von Goldamsel Film, die vor und zum Ziel des Auftragsabschlusses erstellt, vorgestellt und/oder verbreitet wurden, dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung verwendet werden. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die zugrundeliegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

3.3. Die von Goldamsel Film zur Verfügung gestellten Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung, Konstruktion oder grafischer Gestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von uns bestätigt wird.

3.4. Der Produktionsvertrag bzw. das akzeptierte Angebot beschreibt den vereinbarten Leistungsumfang sowie die Herstellungskosten.

3.5. Liegt einer Produktion ein Drehbuch, Treatment oder Rohmaterial (z.B.: Filmmaterial, Fotos, Zeichnungen etc.) zugrunde, das vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurde, so ist vom Auftraggeber eine Rechtsübertragung an den Auftragnehmer vorzunehmen. Wenn durch diese Rechtsübertragung Kosten entstehen – insbesondere für die Abtretung von Rechten Dritter – dann sind diese Kosten vom Auftraggeber zu entrichten.

3.6. Sofern Termine nicht schon bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurden, bestätigt der Auftragnehmer vereinbarte Termine elektronisch oder schriftlich.

3.7. Wenn der Auftraggeber in der Produktionsphase seine Anforderungen an das Werk ändert, dann sind Kosten für dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand vom Auftraggeber zu entrichten. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlich entstehenden Zusatzkosten.

3.8. Kann keine Einigung über Zusatzkosten bei Eintreffen der Änderungen erzielt werden, gilt der schriftlich vereinbarte Leistungsumfang. Kann dieser aufgrund der Änderungen vom Auftragnehmer nicht mehr erfüllt werden, obliegt die weitere Vorgehensweise dem Auftragnehmer und ist dieser darüber hinaus schadlos zu halten.

3.9. Sofern nicht anders vereinbart ist die Sprache des Werkes in Deutsch. Das betrifft vor allem die im Werk verwendeten Schriften. Davon ausgenommen sind Liedtexte, Fachbegriffe, etc.

## **4. Mitwirkungspflichten**

4.1. Für die Erstellung des Werkes ist meist eine enge Kooperation mit dem Kunden erforderlich. Die konstruktive Zusammenarbeit und die erfolgreiche Projektabwicklung wird von beiden Vertragsparteien angestrebt. Beide Parteien benennen hierzu Projektverantwortliche (Projektleiter).

4.2. Der Auftraggeber ist zunächst dazu verpflichtet, Goldamsel Film bei der Umsetzung des Projekts konstruktiv zu unterstützen. Insbesondere bezieht sich dies auf frühzeitige Informationen über für den Auftraggeber wichtige und unverzichtbare Inhalte, die sich in dem von Goldamsel Film zu erstellenden Produkt widerspiegeln sollen, gewünschte Nutzungszwecke der produzierten Produkte, sowie technische und gestalterische Voraussetzungen.

4.3. Der Auftraggeber ist weiterhin dafür verantwortlich, dass für den Film erforderliche und geeignete Produkte, Aufbauten, Dekorationen, Personen, Fuhrpark bei den Drehterminen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

4.4. Wenn der Auftraggeber für die Organisation des Drehortes zuständig ist, dann hat er alle Maßnahmen zu treffen, die die Aufnahme der vereinbarten Szenen ermöglicht. Dazu gehören

insbesondere Drehgenehmigungen in Kirchen, Museen, Muster- und Einkaufshäuser und Veranstaltungen an Plätzen.

4.5. Goldamsel Film ist nur dann für die Organisation von Drehplätzen, Genehmigungen, Schauspielern und weiteren für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Personen zuständig, wenn dies Bestandteil des Vertrages ist.

4.6. Sollte Goldamsel Film jegliche Unterstützung durch den Auftraggeber fehlen, so wird keine Haftung für die Qualität des Rohmaterials und den daraus resultierenden Endprodukten übernommen.

## **5. Geheimhaltung**

5.1. Sowohl der Auftraggeber, als auch Goldamsel Film, sind zur absoluten Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen und Dokumente verpflichtet.

5.2. Das Anfertigen von Kopien und die Weitergabe an Dritte ist nur zum Zwecke der Vertragserfüllung gestattet. Alle Dokumente und Informationen sind auch nach Abschluss des Projekts weiterhin vertraulich und pfleglich zu behandeln. Die Nutzung der Informationen für jegliche andere Zwecke ist untersagt.

## **6. Bearbeitung des Auftrags**

6.1. Die Herstellung des Werkes erfolgt auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vor Beginn der Herstellung genehmigten Drehbuches. Ist die Erstellung eines Drehbuches nicht vorgesehen, sind das vereinbarte Konzept und die Inhalte des Werkes spätestens bei Auftragserteilung auf andere Weise schriftlich festzulegen.

6.2. Die technische Durchführung sowie die künstlerische Gestaltung einer Produktion obliegen Goldamsel Film. Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Werkes und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen dahingehend befolgt wurden.

6.3. Goldamsel Film behält sich das Recht vor, zur Ausführung von Teilen oder des gesamten Auftrages, Dritte hinzuzuziehen, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Dies ist vor allem bei unverschuldetem Ausfall, wie Krankheit, der Fall.

## **7. Urheberrechtsausschluss**

7.1. Der Auftraggeber haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen für die von ihm erteilten Aufträge in Bezug auf Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Vorführung von Aufnahmen (Bild und Ton) für wie immer geartete Zwecke, insbesondere gewerblicher Art, verfügt. Weiterhin versichert der Auftraggeber, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer über die erforderlichen Urheber-, Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte und/oder im Besitz ausreichender Berechtigungen des Urhebers bzw. Lizenzinhabers zu sein.

7.2. Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an uns stellen sollten, und verpflichtet sich, Goldamsel Film hierfür schad- und klaglos zu halten.

## 8. Preis, Liefertermin und Abnahme

### 8.1. Preis

8.1.1. Die Vergütungen unserer Leistungen verstehen sich projektbezogen. Auslagen, Reisekosten und sonstige Spesen werden losgelöst vom Honorar berechnet. Soweit eine Pauschalvergütung vereinbart wurde, gilt diese ab dem in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungsumfang. Ansonsten sind alle bis zur jeweiligen Rechnungsstellung angefallenen und aufgestellten Leistungen erfasst.

8.1.1.1 Nicht im Angebot aufgeführte Leistungen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt (zzgl. maximal 20% Handlingfee). Zusätzlicher - über die kalkulierten Producertage hinausgehender - erforderlicher Produceraufwand wird mit 67,70€ zzgl. gesetzlicher MwSt. pro Stunde berechnet.

8.1.2. Goldamsel Film ist dazu berechtigt Anzahlungen/Teilzahlungen in angemessener Höhe vor Erbringung der Leistungen einzufordern.

Grundsätzlich erhebt Goldamsel Film eine Teilzahlung in Höhe von 50% des Projekthonorars vor Ausführung des Auftrages, es sei denn anders vereinbart. Für sonstige Vereinbarungen gelten mindest Teilzahlungen vor Ausführung des Auftrages in Höhe der Equipmentkosten und sonstiger im Vorhinein anfallender Aufwendungen.

8.1.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Zahlungen sind mit Rechnungserhalt und laut ausgewiesenem Fälligkeitsdatum und Zahlungsbetrag fällig. Die von Goldamsel Film angegebenen Preise lauten in Euro (€) und verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer, sofern die Mehrwertsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde. Im Preis inbegriffen ist auch die Bereitstellung einer vorführfähigen Erstkopie, deren Format von den Parteien bei Vertragsunterzeichnung schriftlich zu vereinbaren ist. Künstlersozialabgaben, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

8.1.4. Eine Überschreitung des Honorars um bis zu 10% ist vertragsgemäß. Bei Abweichungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, wird Goldamsel Film den Kunden darauf unter Angabe des voraussichtlichen zusätzlichen Honorarvolumens hinweisen. Das zusätzliche Honorar gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen 2 Werktagen ab Zugang eines schriftlichen Hinweises durch Goldamsel Film widerspricht.

8.1.5. Wird ein Nachdreh erforderlich, ohne dass dieser durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Goldamsel Film verursacht wurde, z. B. durch Geräte- oder Materialschaden kann der Auftraggeber keinen Ersatz von anfallenden Reisekosten oder Verdienstausschlag geltend machen.

8.1.6. Zahlungen des Auftraggebers gelten als verspätet, wenn dieser nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeit, den geschuldeten Betrag überwiesen oder bar erlegt hat. Bei Zahlungsverzug, hält sich Goldamsel Film offen, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 10% p.a., in Rechnung zu stellen. Goldamsel Film kann dem Auftraggeber die außerordentliche Kündigung unbeschadet der gesetzlichen Regelungen dann erklären, wenn dieser mit der Entrichtung von Rechnungsbeträgen in Zahlungsverzug ist.

## **8.2. Liefertermin**

8.2.1. Der Liefertermin ist bei Auftragsvergabe zu vereinbaren. Liefertermine seitens des Auftraggebers sind nur bindend, sofern eine solche Festlegung durch den Auftraggeber im Vorfeld ausdrücklich durch beide Vertragsparteien vereinbart wurde. Ansonsten sind nur die jeweiligen Projektleiter (i.S.d. 4.1 dieser AGB) bevollmächtigt bindende Termine mit dem Kunden zu vereinbaren. Kann der Liefertermin nicht eingehalten oder die Herstellung nicht durchgeführt werden, so hat Goldamsel Film nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Für Lieferfristen Dritter (z.B. Postproduktionsfirmen) haftet Goldamsel Film nicht. Bei Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (Bsp. verspätete Textbeistellung, etc.) gilt, dass sich in diesem Fall der vereinbarte Liefertermin bis zum dreifachen des Zeitraumes der durch den Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung verschieben kann.

8.2.2 Wetterbedingte Verschiebungen bzw. Abbrüche des Drehs (Weterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten. Die aus diesem Punkt anfallenden Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen. Das gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Drehtage oder Drehzeit, die nicht auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Goldamsel Film zurückzuführen sind.

8.2.3. Mündlich zugesagte Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Höhere Gewalt oder dieser nahe kommende Ereignisse wie Streik, Ausfall oder Störung von technischen Geräten und Maschinen, sowie ein Ausfall oder Erschwernis der Rohmateriallieferungen verlängern verbindliche Lieferfristen um ihre jeweilige Dauer, bzw. verlängern Termine um ihre jeweilige Dauer.

## **8.3. Abnahme**

8.3.1. Nach Fertigstellung des Rohschnitts erhält der Auftraggeber Gelegenheit, die vorläufige Fassung des Werks anzusehen. Erklärt sich der Auftraggeber mit dem Rohschnitt einverstanden, ist insoweit eine spätere Beanstandung ausgeschlossen.

8.3.2. Goldamsel Film informiert den Auftraggeber über die Fertigstellung des Werkes. Vor Übergabe kann ein gemeinsamer Korrekturlauf nach Wahl des Auftraggebers durchgeführt werden. Die Abnahme ist jedoch auch per Austausch via Internet möglich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich darüber zu erklären, ob er das Werk in der hergestellten Fassung abnimmt oder gegebenenfalls Nachbesserungen verlangt. Erklärt sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Übermittlung oder Vorführung, gilt das Werk als abgenommen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Auf Wunsch von Goldamsel Film können auch Teilleistungen/Arbeitsstände abgenommen werden.

8.3.3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn das Werk der festgelegten Absprache bzw. dem Konzept/Drehbuch und dem gängigen Qualitätsstandard entspricht. Auch wenn der Film von den getroffenen Absprachen bzw. dem Konzept/Drehbuch abweicht, diese Abweichungen jedoch auf Wunsch des Auftraggebers eingearbeitet wurden, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.

8.3.4. Ein Haftungsanspruch für Mängel muss spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe des Werkes angemeldet werden. Inhaltliche Gesichtspunkte stellen keinen Mangel dar. Bei Feststellung eines durch den Auftragnehmer verursachten Mangels besteht kein Schadensersatzanspruch, es sei denn Goldamsel Film hat einen Mangel arglistig verschwiegen oder den Mangel durch fahrlässiges Verhalten verursacht.

8.3.5. Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Werkes Änderungswünsche, so hat er die gewünschten Änderungen gegenüber Goldamsel Film schriftlich mitzuteilen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **9. Copyright, Urheberrechte, Nutzungsrechte, Aufbewahrung**

9.1. Der Auftraggeber verfügt über alle erforderlichen Verwertungsrechte betreffend Vervielfältigung, Sendung, Aufführung und Leistungsschutz (Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich hierbei um das „Einfache-Nutzungsrecht“). Diese Verwertungsrechte werden von Goldamsel Film auch nach Fertigstellung des Werkes verwaltet.

9.2. Der Auftraggeber hat Goldamsel Film die Art der gewünschten Veröffentlichung bei Vertragsabschluss bekannt zu geben. Soweit Verwertungsrechte Dritter abgegolten werden müssen (z. B. fremdes Film- oder Tonmaterial, Sprecher, Schauspieler, etc.), sind alle dafür anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu entrichten.

9.3. Nach erfolgreichem Projektabschluss und vollständiger Vergütung der erbrachten Leistung wird dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht bezüglich des fertig gestellten Werks gewährt, soweit Goldamsel Film die Rechte selbst zustehen, von den Filmschaffenden übertragen worden sind oder in anderer Weise von dem Berechtigten im handelsüblichen Rahmen erworben sind. Er erhält somit das Recht, die vertraglich vereinbarten Produkte in finaler Form (keine Arbeitsstände, Skizzen, einzelnen Spuren, Sequenzen, Rohmaterialien, Datenträger), einfach und nicht exklusiv, in Deutschland nach vereinbartem Vertragszweck zu nutzen.

9.4. Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind insbesondere die Rechte zur Bearbeitung, Änderung, Ergänzung und fremdsprachigen Synchronisation, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden.

9.5. Etwaige Rechte zur erweiterten Nutzung des fertig gestellten Werks entstehen ausschließlich nach individueller Vereinbarung mit Goldamsel Film. Diesbezüglich zusätzlich entstehende Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

9.6. Goldamsel Film ist berechtigt einen Copyrightvermerk und den Firmennamen im Film und auf den bearbeiteten Produkten wie Hüllen, Mappen, Ordnern, bedruckbaren Disks, etc. zu zeigen.

9.7. Das Ausgangs- und Restmaterial (Bild und Ton) verbleibt bei Goldamsel Film. Zur Herausgabe und Übermittlung der Stammdaten (insb. Erstellungsdaten der gängigen Postproduktions- und Grafikprogrammen) ist Goldamsel Film nicht verpflichtet. Diese unterliegen dem urheberrechtlichen Eigentum von Goldamsel Film. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe der Stammdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Auch ein Exemplar des abgelieferten Werkes, verbleibt zum Zwecke der nachträglichen Vervielfältigung bei Goldamsel Film, sofern bei Vertragsabschluss keine Sonderkonditionen vereinbart wurden. Goldamsel Film erhält das Recht, das abgelieferte Werk zur Eigenwerbung, z.B. auf der Internetpräsenz oder Social Media Kanälen, zu nutzen sowie damit an nationalen und internationalen Wettbewerben teilzunehmen.

9.8. Die Aufbewahrung erfolgt ohne weitere Kosten für den Auftraggeber und gilt für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Lieferdatum. Eine Aufbewahrung über diesen Zeitraum hinaus muss vertraglich im Vorfeld festgehalten werden.

9.8.1 Bitte informieren Sie uns, falls Sie Ihr Projekt nicht oder doppelt (getrennt) gesichert wünschen.

9.9. Obwohl die Aufbewahrung nach den dafür üblichen Richtlinien erfolgt, haftet Goldamsel Film nicht für kaputt gegangene Werke.

## 10. Haftungsausschluss

10.1. Goldamsel Film haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte verursacht worden sind.

10.1.1 Goldamsel Film ist bemüht den Auftrag, inkl. Rechteklärungen so sorgfältig wie möglich durchzuführen, eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen. Ein Schadensersatz durch Goldamsel Film ist auf 10% der Auftragssumme begrenzt. Werden vom Kunde Ressourcen beigesteuert, so trägt er selbst die Verantwortung für die Versicherung dieser Ressourcen.

10.2. Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Goldamsel Film nur, soweit diese Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Goldamsel Film oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden wird nur im Rahmen der von Goldamsel Film abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung übernommen.

10.3. Finden auf Veranlassung des Auftraggebers Dreharbeiten in dessen Geschäfts- und/oder Betriebsräumen, bzw. in Fremdfirmen statt, ist eine Haftung von Goldamsel Film für etwaige Betriebsstörungen ausgeschlossen.

10.3.1 Goldamsel Film übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die aus vom Kunden zur Verfügung gestellten Ressourcen resultieren. Für diese bereitgestellten Ressourcen ist der Kunde selbst für die Rechteklärung verantwortlich und stellt Goldamsel Film hiermit alle notwendigen Rechte zur Verfügung. Sollte der Kunde Ressourcen beisteuern, dann ist er selbst für die Versicherung dieser Ressourcen verantwortlich.

10.4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Goldamsel Film.

10.5. Goldamsel Film haftet nicht für den Verlust von Daten und/oder Programmen, soweit der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, rechtzeitige, kontinuierliche und funktionelle Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

10.6. Die von Goldamsel Film verwendeten Medien sind Standard – Markenartikel und werden stichprobenartig auf Schadlosigkeit geprüft. Insbesondere bei den in der Filmkamera

verwendeten Speichermedien können Herstellerfehler auftreten, die sich in weiterer Folge ursächlich auf die Qualität des Werkes auswirken. Dafür haftet Goldamsel Film nicht.

10.7. Die technische Ausrüstung von Goldamsel Film unterliegt den handelsüblichen Beschränkungen bei Schlechtwetter, insbesondere Regen. Goldamsel Film obliegt die Änderung von Aufnahmesituationen, um einem offensichtlichen Schaden am eingesetzten Gerät vorzubeugen oder diesen abzuwenden.

10.8. Obwohl Goldamsel Film die angewendete Technik nach üblichen Maßstäben wartet und überprüft, haften wir nicht für Ausfälle, die ein Ausführen des Auftrages verhindern.

10.9. Die verwendeten Medien zur Wiedergabe sind auf handelsüblichen Wiedergabegeräten abspielbar. Dennoch kann es zu Inkompatibilitäten bei bestimmten Wiedergabegerät- und Medienkombination kommen. Goldamsel Film übernimmt keine Haftung, dass die verwendeten Medien ausnahmslos auf allen Wiedergabegeräten fehlerfrei abspielbar sind. Für Schäden an Abspielgeräten, die durch die Verwendung von Medien von Goldamsel Film entstehen können, wird keine Haftung übernommen.

10.10 Goldamsel Film kann, insofern mit dem Kunden vertraglich vereinbart, die Sicherung der Rohdaten und des Projektes auf Speichermedien für einen vereinbarten Zeitraum vornehmen. Trotz sorgfältiger Auswahl der Speichermedien und Prüfung auf Fehler ist der Datenverlust nie vollständig auszuschließen. Eine Haftung für Schäden durch Datenverluste wird ausgeschlossen.

10.11 Bei Livestream Produktionen, die über das Internet übertragen werden, kann Goldamsel Film eine Abbruch-freie Übertragung nur im Rahmen des vor Ort verfügbaren Internets (lokal und mobil) gewährleisten. Goldamsel Film prüft die vorhandenen Verbindungen zuvor, jedoch sind Ausfälle durch höhere Gewalt nie vollständig auszuschließen (z.B. Beschädigung der Leitung bei einer Baustelle, Ausfall des lokalen Internetanschlusses durch den Provider, Ausfall des mobilen Netzes). Im Falle eines Ausfalls und den damit entstehenden Schäden übernimmt Goldamsel Film keine Haftung.

## **11. Schutzrechtsverletzung**

11.1. Der Auftraggeber stellt Goldamsel Film von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung geltend gemacht werden und die Goldamsel Film nicht zu vertreten hat.

11.2. Goldamsel Film wird den Auftraggeber im Falle geltend gemachten Ansprüche Dritter unverzüglich informieren.

## **12. Stornierung**

12.1. Bei einer Stornierung seitens des Auftraggebers werden lediglich alle bis dahin angefallenen Produktionskosten zu 100% angerechnet.

Bei einer Stornierung wird zusätzlich eine Ausfallgebühr berechnet. Bis 4 Wochen vor Drehbeginn werden 10%, bis 2 Wochen vorher 30 %, bis zu 96 Stunden vorher 50%, bis zu 48 Stunden vorher 75 % und innerhalb 48 Stunden vorher 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt.



## **13. Sonstige Bestimmungen**

13.1. Änderungen des Produktionsvertrages bedürfen der Schriftform.

13.2. Kennzeichnung, Referenzen

Goldamsel Film ist berechtigt, unentgeltlich auf für den Kunden hergestellten Produkten und bei für den Kunden durchgeführten Maßnahmen auf die Tätigkeit von Goldamsel Film hinzuweisen und mit den Leistungen für den Kunden in angemessener Weise als Referenz zu werben. Darüber hinaus behält sich Goldamsel Film stets die Nutzungsrechte zur Werbung mit Referenzen in eigener Sache vor, unabhängig von der Art oder dem Medium der Nutzung als Referenz.

## **14. Salvatorische Klausel**

14.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen.

14.2. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

## **15. Doppelte Schriftformklausel**

15.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform einschließlich E-Mail. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

15.1.1. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.